

Gemeinde Elbe-Parey

**Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage
Hohenseeden-West“**

Landkreis Jerichower Land

Land Sachsen-Anhalt

Artenschutzfachbeitrag

Entwurf

März 2026

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	2
1.1	Zugriffsverbote	2
1.2	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	3
1.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
1.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und ACEF/FCS-Maßnahmen	4
1.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	5
1.2.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
2	DATENGRUNDLAGEN	6
2.1	Datenrecherche	6
2.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen	6
3	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
4	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN-/GRUPPEN	9
5	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN	13
5.1	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	13
5.1.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	13
5.1.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	13
5.1.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	14
5.1.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	14
5.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	15
5.3	Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen	16
5.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	16
6	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	17
7	AUSNAHMEPRÜFUNG	17

ANLAGEN

Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Elbe-Parey beabsichtigt zur Ausweisung von Sondergebietsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West“.

Der Geltungsbereich von ca. 50,3 ha befindet sich westlich des Ortsteils Hohenseeden und nördlich der Bundesstraße B 1.

Ausführliche Aussagen zu den städtebaulichen Zielen und den Auswirkungen des Bebauungsplans sind in der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

1.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, d.h. das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L ...), konsolidierte Fassung vom 14.07.2025.

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115) mit Wirkung vom 26.06.2019.

1.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

1.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

1.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG angesichts der Individuen bezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn

- durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestände.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktioneller Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

1.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 3) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

1.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Ausnahmen von den Verböten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

2 Datengrundlagen

2.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte auf folgende Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zurückgegriffen werden:

- Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)
Eine Übersicht über die potenziell relevanten Artengruppen sind dem Kap. 4 zu entnehmen.

2.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für das konkrete Vorhaben wurden die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Zeitraum von Februar bis September 2025 kartiert.

Hierzu liegt folgender Bericht vor:

- Ingenieurbüro für faunistische Gutachten: Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West; Einheitsgemeinde Elbe-Parey im LK Jerichower Land (Sachsen-Anhalt), Brutvogelkartierung und Erfassung weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-RL, Oktober 2025.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. die i.e.S. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none">- temporäre Beeinträchtigung- Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung- bauzeitliche Inanspruchnahme (Lager, Zufahrten, Baustelleneinrichtung) soll sich auf Flächen beschränken, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden- außerhalb und innerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
<ul style="list-style-type: none">- mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt- Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (landwirt. Betrieb, Siedlungsnähe)- Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar

ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
<ul style="list-style-type: none">- Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung von Sondergebietsflächen zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen- Biotopveränderung i.V.m. Versiegelung, Betroffenheit der Acker- und Grünlandflächen<ul style="list-style-type: none">- gegenwärtig konventioneller Anbau von Monokulturen- durch veränderte Standortbedingungen findet somit keine Veränderung spezifischer Arten statt
<ul style="list-style-type: none">- signifikante Veränderung des Lebensraums für bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche) i.V.m. Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none">- Beeinträchtigung der Vegetation i.V.m. Überschirmung<ul style="list-style-type: none">- durch Beschattung signifikante Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts- Ansiedlung standortangepasster Vegetation unter den Modultischen zu erwarten- Veränderung der Niederschlagsverteilung sowie des Bodenwasserhaushalts durch Überschirmung<ul style="list-style-type: none">- Veränderung in der Verteilung des Niederschlagswassers, aber keine Reduzierung des natürlichen Feuchtigkeitseintrags- keine Veränderung der Vegetation (z.B. Häufung von Trockenzeigern) zu erwarten
<ul style="list-style-type: none">- Module als vertikales Hindernis: Risiko einer Kollision für fliegende Tiere (z.B. Vögel, Fluginsekten) mit den Modulen unterscheidet sich nicht von dem anderer Hindernisse und ist vernachlässigbar
<ul style="list-style-type: none">- Barrierewirkung: i.V.m. einer Einzäunung des Geländes steht die Fläche i.d.R. größeren bodengebundenen Tieren nicht als Lebensraum zur Verfügung
Visuelle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- kein ausgeprägtes Meideverhalten zu erwarten- Verringerung der Eignung als Nisthabitat für Bodenbrüter- Störung / Verdrängung von Tierarten durch die Lichtreflektion der Moduloberflächen:<ul style="list-style-type: none">- Reflexionsverhalten stark abhängig vom Einfallswinkel des Lichtes- für bodengebundene Tierarten keine Beeinträchtigung- Blendwirkung für stationären Beobachter (z.B. brütender Vogel) auf Grund der Sonnenbewegung nur kurzzeitig- derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigung von Tieren durch kurze Lichtreflexe (treten auch in der Natur z.B. auf Gewässeroberflächen regelmäßig auf)- Spiegelung (spiegelnde Oberflächen reflektieren Bilder der Umgebung):<ul style="list-style-type: none">- erschwerte Wahrnehmung der Module für Vögel- Risiko für Widerspiegelung von Habitatementen auf Grund der Ausrichtung der Module (20°) sehr gering; somit kein erhöhtes Anflug- Mortalitätsrisiko
Verlust von Gehölzen
<ul style="list-style-type: none">- kein Gehölzverlust im Rahmen der Planung zu erwarten
BETRIEBSBEDINGT
Lärmimmissionen und visuelle Störungen
<ul style="list-style-type: none">- sonstige Emissionen (Schall):<ul style="list-style-type: none">- keine nachhaltige Entwertung von Lebensräumen zu erwarten
<ul style="list-style-type: none">- visuelle Störungen siehe auch anlagebedingte Auswirkungen

4 Ermittlung relevanter Arten/-gruppen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Relevanzprüfung werden anhand der vorhandenen Biotope im Untersuchungsbereich und des vorhandenen Umfeldes sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und der Lebensraumansprüche zunächst die Arten ermittelt, die überhaupt potenziell im Untersuchungsbereich und dessen Umfeld vorkommen können. Hierzu werden Arten, deren relevante Lebensumstände (weitestgehend) sowie das Gefährdungspotenzial vergleichbar sind, als Artgruppe zusammengefasst.

Für Artengruppen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich nicht vorkommen können oder die aufgrund ihrer Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, besteht auch keine Relevanz für das Vorhaben. Als nicht-relevant identifizierte Artengruppen werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Zur Einschätzung dienen neben der gutachterlichen Bewertung u.a. die Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³ zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Ermittlung der relevanten Artengruppen für den Untersuchungsbereich

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Vögel (Avifauna)	
Brutvögel mit - dauerhafter Niststätte (i.d.R. Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter) oder - wechselnder Niststätte (hauptsächlich Boden- und Gebüschbrüter)	JA geeigneter (Teil-) Lebensraum für verschiedene Arten/-gruppen, spezifische Habitatansprüche der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Arten
Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse	
<u>Wassergebundene Arten</u> <u>Biber; Fischotter:</u> - Biber und Fischotter mit semiaquatischer Lebensweise; vielfältig strukturierte stehende und fließende Gewässer und deren Ufer (Bereiche unterschiedlicher Durchströmung, Röhricht- und Schilfzonen etc.) - bevorzugt störungsfreie und unzerschnittene Bereiche der Gewässer- und Uferlandschaften <u>Europäischer Nerz:</u> - enge Bindung an Gewässer mit natürlichen oder naturnahen Ufern - in Deutschland, wie auch ganz Mitteleuropa ausgestorben	(JA)* potentieller (Teil-) Lebensraum, jedoch kein Sichtnachweis im Plangebiet
<u>Arten mit großen Territorialansprüchen</u> <u>Wolf, Wildkatze, Luchs, Wisent, Braunbär:</u> - großflächige, störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen	JA Potentieller (Teil) Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich teilweise erfüllt
<u>Sonstige Säugetierarten:</u> <u>Feldhamster:</u> - fruchtbare Ackerbaugebiete mit tiefgründigen, gut grabbaren Böden und Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

³ Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abrufdatum: 03.03.2026

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
<u>Haselmaus:</u> - enge Bindung an Gehölze - strukturreiche Lebensräume mit gut entwickelter Strauchschicht; bevorzugt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
<u>Birkenmaus:</u> - feuchte Lebensräume mit dichtem Bodenbewuchs - bevorzugt Grenzelemente zwischen Wald und Offenland	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
<u>Ziesel:</u> - weite und offene, meist schütter bewachsene Graslandschaften mit wenig Gebüsch und Bäumen - Brachen, Feldränder, Böschungen	NEIN in Deutschland ausgestorben
<u>Meeressäuger:</u> <u>Gewöhnlicher Delphin, Weißseitendelphin, Weißschnauzendelphin, Schwertwal, Schweinswal, Großer Tümmler:</u> - Meeresgewässer	NEIN kein geeigneter Lebensraum; spezifische Habitatansprüche der Artengruppe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Fledermäuse (Microchiroptera)	
- Höhlen- u./o. Spaltenquartiere an oder in Altbäumen oder Gebäudeteilen - nicht frostfreie Hangplätze ausschließlich als Sommerquartier - als Winterquartier frostfreie Hangplätze erforderlich	NEIN keine als Sommer- oder Winterquartier geeigneten Habitatelemente im UG
Reptilien (Reptilia)	
<u>Zauneidechse</u> - wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz - Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen	(JA) potentiell geeigneter (Teil-) Lebensraum; spezifische Habitatansprüche teilweise erfüllt; kein Sichtnachweis im Plangebiet
<u>Schlingnatter</u> - trockenwarme, kleinräumig gegliederte und strukturreiche Lebensräume mit Rohbodenflächen, steinigen Elementen und Totholz	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
<u>Würfelnatter</u> - eng an Gewässerlebensräume gebunden - klimatisch begünstigte Fließgewässer	NEIN Auf Grund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
<u>Sonstige Reptilien:</u> Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Östliche Smaragdeidechse	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Käfer (Coleoptera)	
<u>Holzbewohnende Käfer:</u> Großer Eichenbock, Eremit, Alpenbock - geeignete Höhlen in alten, mächtigen Laubbäumen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden) mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (Stammdurchmesser 50 bis 100 cm) - Brutbäume: insbes. sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende Bäume (alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen) - bevorzugt durchfeuchtete, mulmreiche Stämme an sonnenexponierten Standorten	NEIN keine Hinweise auf Vorkommen im Eingriffsbereich
<u>Schwimmkäfer:</u> Breitrandkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - wassergebunden - größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, z.B. Flachseen	NEIN keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsbereich
<u>Sonstige Käferarten:</u> Goldstreifiger Prachtkäfer, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer	NEIN aufgrund der Verbreitungsangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen
Amphibien (Amphibia)	
- Sommerlebensraum: wassergebundene Habitate, wie Seen, Teiche, Restwasser, Moore oder Bruchwälder - Winterlebensraum zur frostfreien Überwinterung: u.a. zum Verstecken geeignete Gehölzstrukturen mit Totholz, Wurzeln oder Laubschichten	(JA) Eingeschränkt geeigneter (Teil-) Lebensraum (Roter Brückengraben)
<u>Erdkröte</u> - Sommerlebensraum: wassergebundene Habitate, wie Seen, Teiche, Restwasser, Moore oder Bruchwälder - Winterlebensraum zur frostfreien Überwinterung: u.a. zum Verstecken geeignete Gehölzstrukturen mit Totholz, Wurzeln oder Laubschichten	NEIN insgesamt kein geeigneter Lebensraum; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
<u>Teichfrosch</u> - Gewässer mit viel Vegetation, Teiche, Seen, Tümpel, Gräben und langsamfließende Gewässer	(JA) Eingeschränkt geeigneter (Teil-) Lebensraum (Roter Brückengraben)
<u>Seefrosch</u> - Wiesen, Wälder, strukturreiche Kulturlandschaften, Fließgewässer und Nebengewässer	NEIN insgesamt kein geeigneter Lebensraum; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt
Schmetterlinge (Lepidoptera)	
- einzelne Arten mit sehr unterschiedlichen Lebensraumansprüchen - Bindung an spezifische Nahrungspflanzen und Vegetationsstrukturen, sowohl Raupen als auch Imagines - Habitateignung vom Mikroklima stark abhängig	NEIN insgesamt kein geeigneter Lebensraum für relevante Arten; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt

Artengruppe / Lebensraum / Habitatanspruch	Relevanz für das Vorhaben
Libellen (Odonata)	
<ul style="list-style-type: none"> - gebunden an unterschiedlichste Still- und Fließgewässertypen mit strukturreicher Gewässervegetation zur Eiablage und/oder Feinsedimenten für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien - Uferzonierung und Gewässervegetation wie z. B. Schwimmblatrasen, Krebsschere, Röhrichte und/oder Kleinseggen-Schwingriede 	<p>NEIN</p> <p>insgesamt kein geeigneter Lebensraum für relevante Arten; artspezifische Habitatansprüche im Untersuchungsbereich nicht erfüllt</p>
Weichtiere (Mollusca)	
<p><u>Bachmuschel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, Bäche, Flüsse mit klare, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat <p><u>Zierliche Tellerschnecke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengraben mit dichtem Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwässer der Auen 	<p>NEIN</p> <p>Auf Grund der Verbreitungangaben sind Vorkommen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit auszuschließen</p>
Pflanzen	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen je nach Habitatausprägung 	<p>NEIN</p> <p>im Rahmen der Biotopkartierung keine der gelisteten Pflanzenarten nachgewiesen</p>

*Potenzielles Vorkommen im Plangebiet, jedoch keine Beeinträchtigung des Lebensraums zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind auf Grund der allgemeinen Habitatansprüche der Art ausreichend.

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten/-gruppen. Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten / Artengruppen betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist und für die Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das betrifft die im Plangebiet nachgewiesenen **Brutvogelarten, Amphibienarten** und den **Wolf**.

Der Graben „Roter Brückengraben“ und der „Hohenseedener Graben“ im Nordosten des Geltungsbereichs und die umgebende Ufervegetation bieten potenzielle Lebensräume und Reproduktionsstätten für Libellen und Amphibien, sind jedoch von den Eingriffen des Projektes nicht betroffen.

Potenzielle Lebensräume und Reproduktionsstätten der Amphibien und Libellen sind nicht von den bau-, anlage- und/ oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen, weswegen diese Artengruppen artenschutzfachlich nicht weiter betrachtet werden.

Mit den Vermeidungs-/Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 (siehe Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Kap. 4.1) wird den Beeinträchtigungen der o.g. potenziellen vorkommenden Artengruppen entgegengewirkt.

5 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

5.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft.

Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artengruppe.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

5.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotstatbestand nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V3 (Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten) und V4 (Bauzeitenregelung) vermieden werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

5.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand⁴.

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

5.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artsspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökolog. Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben, bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

5.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

5.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) wurden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 3: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
V 2	Schutz von Gehölzen	Die Gehölze, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Hierbei erfolgt die Anwendung von Einzelbaumschutz.
V 3	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tiere	Um die Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten durch die Umsetzung des Bauvorhabens auszuschließen, ist im Vorfeld der Bauaufreimung eine Kontrolle auf das Vorkommen jener Arten durch eine sachverständige Person durchzuführen.
V 4	Bauzeitenregelung	Die Bauaufreimung ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren durchzuführen. Das bedeutet, dass mindestens folgende Zeitbeschränkungen gelten: Die Bauaufreimung ist außerhalb der Hauptbrutperiode der ansässigen Bodenbrüter und der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen, d.h. in der Zeit vom 01.09. – 29.02.
V 5	Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung	Zur Vermeidung des Lebensraumzugs bzw. der – Zerschneidung oder Einpferchung durch Einzäunung des Betriebsgeländes ist die Zaunanlage so zu gestalten, dass die unteren bodennahen mind. 15 cm offengehalten werden und die Passierbarkeit für bodengebundene Tierarten ermöglicht wird.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

5.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend mit dem Kürzel A_{CEF} versehen.

Tab. 4: Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A_{CEF} 1	Blühflächen / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache für die Feldlerche und die Wachtel	Außerhalb des Plangebiets werden Ersatzflächen mit zu Blühflächen und Ackerbrachen zur Förderung der Feldlerche und der Wachtel bereitgestellt. Die Blühflächen (4 ha) werden mit einer mehrjährigen, standortgerechten Saatgutmischung regionaler Herkunft eingesät, die Ackerbrachen (4 ha) werden durch Selbstbegrünung angelegt. Während der gesamten Nutzungsdauer ist eine Mahd oder Bodenbearbeitung untersagt. Die Maßnahme wird mindestens für zwei Jahre auf derselben Fläche durchgeführt. Die Maßnahme sichert Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche und die Wachtel

Im Zusammenhang mit der Umsetzung o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität potentiell betroffener Lebensstätten weiterhin gesichert.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 4.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Artenschutzmaßnahme (A_{CEF} 1) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

7 Ausnahmeprüfung

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

Legende

- | | | | |
|---|--|---|--|
| - | Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + | Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o | kein kausaler Zusammenhang | | |

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

- | | | | |
|------------|--|---------------|---------------------------------|
| V 2 | Schutz von Gehölzen | ACEF 1 | Freihaltung von Lerchenfenstern |
| V 3 | Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten | | |
| V 4 | Bauzeitenregelung | | |
| V 5 | Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung | | |
| V 6 | Ökologische Baubegleitung | | |

Erläuterung der Spalten:

- 1 - X: erbrachter Nachweis im UG
- 2 - X: Art wurde im UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen
- 3 - Beschreibung der Arten und Artengruppen anhand ihrer Eigenschaften
- 4 - Nummer gemäß § 44 Abs. 1
 - Nr. 1: Tötungsverbot
 - Nr. 2: Störungsverbot
 - Nr. 3: Beschädigungsverbot (Lebensstätten)
- 5 - X: aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen droht ein Verbotstatbestand bau-, anlage- oder betriebsbedingt einzutreten
- 6 - Erläuterung, warum Verbotstatbestände drohen einzutreten, mit welchen Maßnahmen sie ggf. abgewendet werden können und was für Beeinträchtigungen letztlich für die Arten verbleiben
- 7 - X: der Verbotstatbestand kann trotz ergriffener Maßnahmen nicht abgewendet werden.
Eine Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung unter Darlegung der Gründe ist erforderlich.
- 8 - X: der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Art / Artengruppe endet an dieser Stelle

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Europäische Vogelarten								
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit wechselnden Nistplätzen / Niststätten: Goldammer, Amsel, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Fasan								
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Brutvögel - Es handelt sich um Frei-, Nischen- und Bodenbrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester herzustellen. - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da die Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgt (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten 	-	X	
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit sind nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V 3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X	
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt 	-	X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Gruppe euryöker, ungefährdeter, störungsunempfindlicher Brutvögel mit einem System aus mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze / Niststätten:							
Blaumeise							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel - Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, welche als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt sind - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befindet sich eine potentielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) von Individuen dieser Artengruppe (Randbereich, außerhalb des Baufelds) - Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, ein Verlust durch das Vorhaben ist zudem nicht zu erwarten 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8
Feldlerche (<i>Aulada arvensis</i>)							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet RL LSA (2020): gefährdet - Neststandort: Bodenbrüter - Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz - Brutzeit: A03 – M08 - 16 Brutverdachte verteilt auf den Geltungsbereich, sechs Brutverdachte innerhalb eines 100 m Radius um den Geltungsbereich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art. 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 vermindern / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich 16 Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art, die Brutverdachte im 100 m Radius um den Geltungsbereich befinden sich in einem ausreichenden Abstand (> 50 m) zu den Eingriffsflächen - Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 	-	X
Grauanmer (<i>Miliaria calandra</i>)							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste RL LSA (2020): Vorwarnliste - Neststandort: Bodenbrüter - Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz - Brutzeit: A03 – E08 - 2 Brutverdachte angrenzend an den Geltungsbereich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit sind nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V 3, V 4 vermindern / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X

			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Am nördlich gelegenen Roten Brückengraben angrenzend an den bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich zwei potentielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art - die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt auf Grund der im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist - Im konkreten Fall bleiben umfassende Nahrungshabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten und die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Geltungsbereich führt zu einer Steigerung des Nahrungsangebots 	-	X
Wachtel (Coturnix coturnix)							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste RL LSA (2020): ungefährdet - Neststandort: Bodenbrüter - Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz Brutzeit: E04 – A10 - Brutverdacht für 2 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches (SO I) - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Art beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit sind nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich zwei Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art - Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. 	-	X
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet RL LSA (2020): ungefährdet - Neststandort: Bodenbrüter 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art. 	-	X

	<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: M04 – E08 - Brutverdacht für 6 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches und für zwei Brutpaare innerhalb eines 100 m Radius um den Geltungsbereich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit sind nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
		3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich befinden sich sechs Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Art - Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die durch die Bauarbeiten verursachte Inanspruchnahme der Reviere ist lediglich temporärer Natur; aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Art an unterschiedliche Brutstandorte sowie der im Umfeld vorhandenen gleichwertigen Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. 	-	X
Neuntöter (Lanius collurio)						
X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Art nach Anhang I der VSch-RL - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet RL LSA (2020): Vorwarnliste - Neststandort: Freibrüter - Brutzeit: E04 – E08 - Brutverdacht für 2 Brutpaare in Gehölzen entlang des Grabens an der südlichen Geltungsbereichsgrenze - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Keine baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich die Nistplätze nicht innerhalb der Sondergebiete befinden und keine Veränderung der Biotopstruktur des Grabens durch die Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehen ist. - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
		2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V 3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
		3	X	<ul style="list-style-type: none"> - die potentiellen Brutstätten befinden sich außerhalb der Sondergebietsflächen und werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verändert. - die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt auf Grund der im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist - Im konkreten Fall bleiben umfassende Nahrungshabitats im Umfeld des Geltungsbereiches erhalten und die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Geltungsbereich führt zu einem größeren Nahrungsangebot. 	-	X

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)							
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet RL LSA (2020): ungefährdet - Neststandort: Bodenbrüter - Brutzeit: A 03 – E 10 - Brutverdacht für 2 Brutpaare in Gehölzen entlang des Grabens an der südlichen Geltungsbereichsgrenze und ein Brutverdacht innerhalb des 100m Radius um den Geltungsbereich - Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Keine baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich die Nistplätze nicht innerhalb der Sondergebiete befinden und keine Veränderung der Biotopstruktur des Grabens durch die Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehen ist. - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen während der Bauzeit nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	-	X
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - die potentiellen Brutstätten befinden sich außerhalb der Sondergebietsflächen und werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verändert. - die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt auf Grund der im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 - Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist - Im konkreten Fall bleiben umfassende Nahrungshabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten und die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Geltungsbereich führt zu einem größeren Nahrungsangebot. 	-	X

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Reptilien								
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Anhang IV der FFH-Richtlinie - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste RL LSA (2020): gefährdet - Keine Nachweise im Untersuchungsgebiet 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Keine baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen zu besorgen, da sich potentiell geeignete (Teil-) Lebensräume der Zauneidechsen nicht innerhalb des Geltungsbereichs befinden und da Baufeldfreimachungen im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X	
			2	-	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störung von Tieren sind nicht zu erwarten - betriebsbedingte Störung im Rahmen der Instandhaltung der Anlage sind als marginal einzuschätzen - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten 	-	X	
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - Die potentiellen (Teil-) Habitate der Zauneidechsen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und können dementsprechend erhalten werden - Die ökologische Funktion dieser Lebensstätten bleibt gewahrt 	-	X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Säugetiere								
Wolf (Canis lupus)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Anhang II und V der FFH-Richtlinie - Gefährdung: RL LSA (2020): vom Aussterben bedroht RL D (2021): gefährdet - 2 bekannte Wolfsrudel und ein Einzeltierterritorium die in der Region des Plangebietes aneinander Grenzen 	1	-	<ul style="list-style-type: none"> - Die Territorien der Einzeltiere und Rudel befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs jedoch ist zu erwarten das die Tiere die Flächen meiden, wenn dort Arbeiten durchgeführt werden dadurch können baubedingte Tötungen von Tieren vermieden werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Art 	-	X	
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Störung von Tieren sind nicht zu erwarten, betriebsbedingte Störung im Rahmen der Instandhaltung der Anlage sind als marginal einzuschätzen - Ein Verstoß gegen § 45a und b während der Bauzeit kann durch eine in V 6 geregelte Lagerung von Essensresten und Abfällen vermieden werden - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten 	-	X	
			3	X	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich des Projektgebietes befindet sich in Territorien von Individuen dieser Art, welche die Flächen gelegentlich Durchwandern und zur Jagd nutzen könnten. - Die ökologische Funktion dieses Teilhabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt - Zusätzlich wird der Geltungsbereich nicht auf der ganzen Länge durch einen Zaun begrenzt und ein Korridor wird offengehalten 	-	X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatschG			trifft zu	trifft nicht zu
			Nummer	drohen-der Ver-	Erläuterung		
Amphibien							
Teichfrosch (Rana esculenta)							
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Anhang V der FFH-Richtlinie - Gefährdung: RL LSA (2020): ungefährdet RL D (2021): ungefährdet - Keine Nachweise im Untersuchungsgebiet, potentielle geeignete Teilhabitate entlang des „Roten Brückengraben“ 	1	X	<ul style="list-style-type: none"> - Das potentielle Teilhabitat des Teichfrosches befinden sich am nördlichen Rand des Geltungsbereichs in ausreichender Entfernung zum bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich, mit vorher durchgeführten Kontrollen (V 3) können baubedingte Tötungen von Tieren vermieden werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für die Arten 	-	X
			2	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Tötung von Tieren drohend, kann aber durch im Vorfeld durchgeführte Kontrollen (V 3) vermieden werden - betriebsbedingte Störung im Rahmen der Instandhaltung der Anlage sind als marginal einzuschätzen - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten 	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> - Die Habitate des Teichfrosches befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und kann dementsprechend erhalten werden - Die ökologische Funktion dieser Lebensstätte bleibt gewahrt 	-	X